



Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG– freiwillige UVP

- a) Antrag auf Verzicht der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung und freiwillige Durchführung der UVP (§7 Abs. 3 S. 1 UVPG)
- b) Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 S. 2 Ziffer 1 UVPG)

Hiermit beantragt die juwi AG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für eine Windenergieanlage am Standort Laudert III das Entfallen der Vorprüfung und die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG und bittet die Genehmigungsbehörde um Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Ziffer 1 UVPG.

Hintergrund ist, wie auch in der Gesetzesbegründung des UVPG vermerkt, dass durch eine freiwillige Durchführung der UVP Zeit eingespart wird. Zudem werden rechtliche Unsicherheiten vermieden, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG). Voraussetzung ist, dass das Vorhaben gem. Anlage 1 des UVPG grundsätzlich der Vorprüfungspflicht unterliegt (gekennzeichnet durch die Buchstaben A oder S in Spalte 2 der Anlage 1) und die zuständige Behörde das Entfallen dieser Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dies ist der Fall, sofern das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Da es sich um einen Zubau von einer WEA zu einer bereits bestehenden Windfarm mit 4 errichteten WEA handelt, folgt die Vorprüfungspflicht für dieses Vorhaben aus den §§ 9 i.V.m § 2 Abs. 5 UVPG. Zusätzlich unterliegt der hier beantragte Windpark mit einer WEA aufgrund der für die Errichtung erforderlichen Rodung von ca. 2 ha Waldfläche gem. Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 UVPG der Vorprüfungspflicht.

juwi AG, Wörrstadt, den 11.12.2020

i.V.

Silvan Schumacher
Handlungsbevollmächtigter

i.V.

Irina Hahn
Handlungsbevollmächtigte